

Die gewöhnliche Dispositio¹⁾ der Schenkungsurkunden Arnolfs für Einzelempfänger steht der Ludwigs des Frommen sehr nahe. Ausnahmen sind in der großen Menge verhältnismäßig selten. Zwar scheint Arnolf insofern von der Freigebigkeit Karls abzuweichen, als Erbllichkeit und Beseitigung aller Beschränkungen im Recht am Geschenk im Gegensatz zum Allod wieder zu besonderen Vergünstigungen werden. Insgesamt erwies er sich überhaupt nur fünfmal derart großzügig, jedoch so, daß drei dieser Gnaden-erweise allein auf einen Empfänger, seinen Verwandten und Vertrauten, den bayerischen Grafen Sigihart²⁾, fallen. Ihm schenkt er in *propriatam tam sibi quam posteris suis*³⁾ oder *firmissimam habeat potestatem hereditario semper inde utens arbitrio possidendi . . . vel quicquid sibi aut posteris exinde placuerit suis faciendi*.⁴⁾ Außerdem aber findet sich die Dispositio auch in der an die Kanzleien der Lothare und Karls III. anfliegenden Form *memoratus fidelis noster Sigihart et posteris sui nunc et deinceps . . . liberam securamque veluti de reliqua hereditate sua habeant potestatem*.⁵⁾ Noch deutlicher tritt die Tradition in den beiden andern hier in Betracht kommenden Diplomen zutage, wo es heißt: *teneat potestatem sicut unicuique lex et iustitia de sua proprietate concedit agere*⁶⁾ und *teneat potestatem sicuti lex et iustitia unicuique nobili viro de sua hereditaria proprietate concedit agendum*.⁷⁾ Wie wir aber noch sehen werden, wenn wir die Schenkungen auf Lebenszeit behandeln⁸⁾, war diese konservative Formulierung durch das tatsächliche Verfahren mit dem königlichen Geschenk bereits überholt und bedeutungslos geworden.

Von Zwentibold kennen wir nur eine einzige in unsere Untersuchung gehörende Urkunde. Sie beansprucht insofern unsere Aufmerksamkeit, als er an die die Verfügungsgewalt bezeichnende

¹⁾ Der durch M² 1798 überlieferte Vorgang, daß dem Getreuen Sigibald auf seine Bitte um Tausch sein Leben zu eigen geschenkt wird, ist ohne gleichen. Allenfalls wäre auf die alte Tauschdarstellung als gegenseitige Beschenkung (vgl. Form. imp. 42 ed. Zeumer 319) zu verweisen.

²⁾ Vgl. über ihn Dümmler, Gesch. d. Ostfränk. Reichs 3², 488 u. Anm. 1.

³⁾ M² 1769.

⁴⁾ M² 1937.

⁵⁾ M² 1919.

⁶⁾ M² 1797.

⁷⁾ M² 1870.

⁸⁾ Siehe unten S. 134 f.